

Radwegmarkierung am Ende der Hansjakobstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01866

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim
am 10.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13741

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01866

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 27.08.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim hat am 10.04.2024 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01866 beschlossen. Darin wird gefordert, am östlichen Ende der Hansjakobstraße eine Radwegmarkierung anzubringen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Wendehammer am östlichen Ende der Hansjakobstraße liegt im Bereich der angeordneten Fahrradstraße. Fahrradstraßen bündeln den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz und sind dem Radverkehr vorbehalten. Sie stellen einen Sonderweg für den Radverkehr dar, welchem hier die gesamte Breite zur Verfügung steht. Kfz-Verkehr ist hier nur ausnahmsweise zugelassen, wenn die entsprechende Beschilderung vorliegt. Die Markierung von Radverkehrsanlagen wie Schutzstreifen und damit ein Verhindern des Nebeneinanderfahrens von Radfahrenden wäre vor diesem Hintergrund nicht zielführend und widersprüchlich. Unabhängig davon wären auch aufgrund der niedrigen Verkehrszahlen in diesem Bereich und der besonderen baulichen Charakteristik eines Wendehammers keine Markierungen zur Führung des Radverkehrs möglich.

Auch eine weitere Beschilderung der (Geh-) Wege ist aus Sicht des Mobilitätsreferats nicht zielführend. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Der Verbindungsweg vom östlichen Ende der Hansjakobstraße Richtung Osten zum Schatzbogen ist mit Zeichen 239 StVO („Gehweg“) sowie den Zusatzzeichen 1022-10 und 1000-31 StVO („Radverkehr frei“ und „beide Richtungen“) beschildert. Der nach Süden zur Halfingerstraße führende Weg ist mit Zeichen 239 StVO („Gehweg“) beschildert. Zusätzlich gibt es im nordöstlichen Kurvenbereich des Wendehammers eine Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO), welche diesen Bereich von parkenden Fahrzeugen freihalten soll. Dies macht ein Erreichen des kurzen, für den Radverkehr freigegebenen, Gehwegs zum Schatzbogen für Radfahrende möglich.

Die vorhandene Beschilderung regelt die Verkehrsführung somit hinreichend und zeigt insbesondere dem Radverkehr auf, wie ein rechtskonformes Weiterfahren am Ende der Hansjakobstraße möglich ist. Weitere Maßnahmen sind daher derzeit weder ersichtlich noch zur Verdeutlichung der vorgesehenen Verkehrsführung erforderlich. Individuelles Fehlverhalten kann rein durch eine rechtskonforme Beschilderung nicht verhindert werden.

Auch das Unfallgeschehen der letzten drei Jahre ist erfreulicherweise unauffällig, so dass auch hier keine Hinweise, die weitere Maßnahmen erforderlich machen würden, vorliegen.

Eine Ausweisung des Radwegs auf der Westseite des Schatzbogens zwischen Hansjakobstraße und Halfingerstraße als Zweirichtungsradweg ist im Bestand nicht möglich. Die Freigabe eines Radweges in Gegenrichtung kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, da die Nutzung von Radwegen auf der linken Fahrbahnseite zu den häufigsten Unfallursachen zählt. Gemäß der StVO und den anzuwendenden technischen Regelwerken muss die Breite eines Radwegs mindestens 2,40 m betragen um ihn als Zweirichtungsradweg freigeben zu können. Der vorhandene Radweg hat eine Breite von ca. 1,50 m und ist als verkehrssicherer Zweirichtungsradweg daher nicht geeignet.

Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen langfristig eine Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur am Schatzbogen erreicht werden kann, wird aktuell – auch anlässlich der BA-Anträge Nr. 20-26 / B 04522 und 04523 – durch das Mobilitätsreferat geprüft.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01866 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 10.04.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die aktuellen Verkehrsregelungen sind dem Grunde nach klar und eindeutig. Individuelles Fehlverhalten kann dies jedoch nicht verhindern. Radwegmarkierungen am östlichen Ende der Hansjakobstraße sind nicht möglich. Bauliche Verbesserungen am Schatzbogen werden geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01866 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Alexander Friedrich

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14 – Berg am Laim
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA III/ BA

- Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 14 – Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-24
zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5